

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Vertragsbruch des Armeelieferanten (§ 329 R. St. G. B.)**

**Fuhs, Robert**

**Karlsruhe, 1918**

1. Kapitel: Geschichtlicher Ueberblick

[urn:nbn:de:bsz:31-39977](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-39977)

# Einleitung.



## 1. Kapitel.

### Geschichtlicher Ueberblick.

#### § 1.

##### A. Der Vertragsbruch im Allgemeinen.

**I. Rechtsentwicklung.** Die Erfüllung von Verpflichtungen ist allzeit und überall, wie weit auch die Rechtsbildung bei den Völkern sich zurückverfolgen läßt, vom Rechte berücksichtigt und gepflegt worden. Die Erfüllungspflicht ist ein uralter Rechtsgedanke.

Die Entwicklung des Schuldrechts hat ausgedehnt ethischen Inhalt. Der moralisch gute und folgerichtige Mensch muß ein gegebenes Versprechen auch erfüllen. Dieser Grundsatz trat bei den Völkern vielfach in der Art hervor, daß ein Versprechen geheiligt erschien und unter dem Schutze eines besonderen Gottes stand.

Mit den rein ethischen Elementen haben sich notgedrungen nach Zeit und Ort praktische Zwecke mannigfachster Art verbunden. Kaum wird dieser Grundsatz seinem Wesen nach auf Grund eines der genannten Momente allein seiner Verwirklichung zugestrebt haben.

Der Bedeutung, die man dem Rechtsgedanken beilegte, entsprachen auch die Mittel, mit denen ihm Geltung verschafft wurde. Nach Maßgabe der Auffassung, daß das Recht eine Offenbarung des in der Menschheit waltenden Geistes und seines Kulturtriebes, damit auch der dadurch bedingten Anschauungsweise ist, waren sie verschieden. Vor vollendeter Entwicklung lassen sich vier Zwischenstufen unterscheiden<sup>1)</sup>: die erste des freien Rücktritts vom Versprechen während einer bestimmten Zeit, nach welcher erst die Zusage bindend wird. Bei der zweiten Stufe kann der Versprechende nur gegen Zahlung eines Reugeldes oder gegen Erleidung noch schwererer Nachteile zurücktreten, so hauptsächlich in morgenländischen,

<sup>1)</sup> vergl. Kohler a. a. O. S. 43.

aber auch in deutschen Rechten. Haftung für Entschädigung im Falle der Nichterfüllung als eines zu sühnenden Unrechts bildet die dritte Stufe. Schließlich zeigt eine vierte Stufe zur Herbeiführung einer unmittelbaren Verpflichtung das Hinzu-kommen der Form<sup>1)</sup>. Wurde ein so abgegebenes Versprechen nicht erfüllt, so trat auch hier das Recht hinzu und knüpfte an die Nichterfüllung seine Folgen. Je unentwickelter das Recht war, desto weniger zeigte sich die Trennung zwischen der zivil- und strafrechtlichen Natur dieser Folgen. Das Unrecht, das die Nichterfüllung enthielt, war mehr oder weniger als ziviles oder kriminelles oder als eines von beiden gewürdigt, und dieser Würdigung paßte sich auch die Bestrafung an.

Für das deutsche Recht, das weltliche wie das kanonische, steht fest<sup>2)</sup>, daß nach ihm jedenfalls bis in das spätere Mittelalter hinein die Vertragsverletzung sowohl mit ziviler als auch mit krimineller Strafe belegt war. Mit der die große Umwälzung im deutschen Rechtswesen herbeiführenden Aufnahme des römischen Rechts trat auch hier eine Aenderung ein. Zwar haben auch die Römer ein Strafrecht bei Vertragsbruch in nicht geringem Umfang und in mannigfacher Ausprägung entwickelt<sup>3)</sup>. So ist z. B. bei den *contractus famosi* (*mandatum, depositum, societas, tutela*) der Vertragsbruch mit *infamia* belegt. Aber es gelangte nur die zivilrechtliche Regelung des Vertragsbruches in Deutschland zu fester Aufnahme, die strafrechtliche nicht. Das fein ausgebildete und formell rezipierte Recht verdrängte auch hier das, wenn auch alte, so doch nicht einheitlich dastehende und geformte deutsche Recht: Die deutschen Strafbestimmungen über Vertragsbruch mußten den übernommenen zivilrechtlichen weichen.

Wenn auch tatsächlich die Deutschen die obligatorischen Rechte zu keiner Zeit völlig außerhalb des strafrechtlichen Schutzes gestellt haben und, solange es ein reines deutsches Recht in der Partikulargesetzgebung gab, das Strafrecht bei den Obligationen heimisch blieb, so wurde die Bestrafung des Vertragsbruches im allgemeinen, doch bei den Kodifikationen des späteren Strafrechts nicht berücksichtigt. Die Nichterfüllung wurde nicht nur für straflos erklärt, die Rechtsauffassung hatte sich vielmehr nachgerade dahin geändert, daß Bestrebungen, der Vertragsverletzung strafrechtlichen Schutz zu verleihen, als ungebührlicher Uebergrieff des Strafrechts auf das Zivilrecht

<sup>1)</sup> Die einzelnen uns in großer Zahl überlieferten Förmlichkeiten haben R. Löning „Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen“ Straßburg 1876, Bd. 1 und 2 und W. Sickel „Die Bestrafung des Vertragsbruches und analoger Rechtsverletzungen in Deutschland“ Halle 1876 eingehend und anschaulich dargestellt. Auch auf die daselbst angegebene ausführliche geschichtliche Entwicklung wird hingewiesen.

<sup>2)</sup> vergl. Löning a. a. O. Bd. 1, Seite 530 ff, Sickel a. a. O. S. 179 ff.

<sup>3)</sup> vergl. Löning Bd. 2, Meyer-Allfeld S. 528 und 529.

aufgefaßt wurden. Damit war diese Materie vom Gemeinen Recht endgültig auf zivilrechtlichen Boden verwiesen<sup>1)</sup>.

**II. Zivilrechtlicher Schutz.** Das ist geltendes Recht geblieben. Die neue Gesetzgebung ist vollständig dem neuzeitlichen System gefolgt. In ihm liegt nichts mehr von der ehemaligen Geiselschaft des Schuldners, wonach dieser mit Leib, Leben, Ehre und Seelenheil haftet. Das Schuldverhältnis ist eine reine Verpflichtung, bei deren Nichterfüllung die öffentliche Gewalt sich zwar noch gegen Person und Vermögen richtet, sich aber darauf beschränkt, durch persönlichen Sicherheitsarrest des Schuldners (§ 918 Z. P. O.) eine Durchkreuzung der vollstreckenden Tätigkeit des Gläubigers zu vereiteln oder ein Handeln bezw. Unterlassen durch Haft- oder Geldstrafe zu erreichen (§ 888 Z. P. O.)

Durch solche Zwangsmaßnahmen und mannigfache materiellrechtliche Gesetzesbestimmungen<sup>2)</sup> wird ein so weitgehender zivilrechtlicher Schutz gegen die Verletzung von Vertragsverbindlichkeiten gewährt, daß sich der strafrechtliche in den weitest ausmeisten Fällen erübrigt. So ist insbesondere durch die Vorschriften über Schadensersatzpflicht, Vertragsstrafe und Rücktritt angestrebt, daß der Gläubiger keinen Schaden erleidet. Der positive Schadensersatz des bürgerlichen Gesetzbuches ist z. B. ganz von dem Grundsatz der möglichsten Wiederherstellung getragen (§ 249 B. G. B.<sup>3)</sup>)

## § 2.

### B. Der Vertragsbruch des Armeelieferanten insbesondere.

**I. Rechtszustand bis 1851.** Die Bedürfnisse für allgemeine Interessen nahmen von jeher eine besondere Stellung ein. Ihre Befriedigung wurde in der alten Zeit größtenteils durch Auf-erlegung öffentlichrechtlicher Pflichten angestrebt<sup>4)</sup>. Zur Sicherung der Leistung wurden Strafen angedroht. Nur selten ist der obligatorische Verkehr von öffentlichen Verbänden zur Er-

<sup>1)</sup> Den von Laß a. a. O. S. 2 und 3 zur Rechtfertigung dieses Vorgangs gemachten Ausführungen stimme ich vollständig bei. Als weiteren Grund möchte ich anfügen, daß durch eine generelle Bestrafung des Vertragsbruchs eine unüberschbare, im Interesse unseres Wirtschaftslebens mehr denn je unerwünschte Einschränkung des gesamten Rechtsverkehrs unvermeidlich wäre.

<sup>2)</sup> vergl. u. a. §§ 254, 281, 283, 286, 287, 325—327, 336 ff, 346 ff, 633 ff, 823, 826 B. G. B.

<sup>3)</sup> Ob die Polemik gegen die grundsätzliche Ablehnung des Ersatzes für seelischen Schaden (Ausnahmen §§ 847, 1300 B.G.B.), der übrigens u. U. nach § 343 B.G.B. berücksichtigt werden kann, begründet ist und inwieweit hier vielleicht ein strafrechtlicher Schutz am Platze wäre, kann hier nicht untersucht werden.

<sup>4)</sup> vergl. Sichel S. 174 ff. Solche Pflichten enthielten u. a. die Deich- und Schleusenordnungen.

fällung ihrer Aufgaben benutzt worden. Wo dies aber der Fall war, teilten die für allgemeine Interessen geschlossenen obligatorischen Verträge trotz ihrer im Rechts- und Wirtschaftsleben wachsenden Bedeutung<sup>1)</sup> das oben geschilderte, gemeinsame Schicksal der Obligationen: die strafgesetzliche Schutzlosigkeit. Auch der Vertrag über Kriegslieferungen genoß keinen besonderen Schutz.

Man suchte infolgedessen im Wege der administrativen Exekutivgewalt solche Vertragspflichten, insbesondere die der Privaten gegenüber dem Fiskus, durch Androhung von Vermögens- oder Freiheitsstrafen zu erzwingen. In diesem Sinne waren auch nach dem preußischen Staats- und Verwaltungsrecht die Regierungen befugt, „wenn bei Verträgen über Gegenstände ihres Ressorts, besonders über Kriegslieferungen, die Erfüllung verweigert wurde und daraus nach ihrem Ermessen ein unwiederbringlicher Schaden sich befürchten ließ, für den der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, diesen zur Verbindlichkeit mit Zwangsmitteln anzuhalten<sup>2)</sup>.“

**II. Weiterentwicklung bis zur Gegenwart.** Dies war der Rechtszustand noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts.

Frankreich hatte bereits seit 1810 in seinem *code pénal* (Art. 430—433<sup>3)</sup>) Bestimmungen getroffen, wonach der Bruch von Lieferungsverträgen über Heeresbedarf unter Strafe gestellt wurde. Man hatte dort die notwendige Folgerung aus der Erkenntnis gezogen, daß es Fälle von Vertragsbruch gibt, bei denen der zivilrechtliche Schutz nicht mehr ausreicht, und daß ein solcher Fall beim Vertragsbruch des Heereslieferanten gegeben ist: „La défense nationale peut se trouver compromise par le mauvais fonctionnement de ces services. Un manquement de vivres ou de munitions ou même un simple retard dans ces fournitures peut contrarier tous les plans d'un général, l'obliger à la retraite ou faire perdre une bataille. La faute est ici tellement grave par les conséquences, qu'elle puit entraîner que le législateur a cru nécessaire de la punir avec une extrême sévérité<sup>4)</sup>.“

Das deutsche Recht ist dem französischen hierin gefolgt. Die erste Vorschrift dieses Inhalts sieht der erste Entwurf eines Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten vom Jahre 1828<sup>5)</sup> unter dem Abschnitt „Gemeingefährliche Verbrechen“ in § 18 vor: „Wer die mit Staatsbehörden geschlossenen Lieferungs-

<sup>1)</sup> Man beachte z. B. die sozialpolitischen Bestrebungen, den Arbeiterkontraktbruch unter Strafe zu stellen, vergl. Laß, S. 5 und 6, sowie die dort angegebene Literatur.

<sup>2)</sup> siehe von Rönne I. Bd. S. 440, auch R.G.Str. Bd. 49 S. 104 u. Heffter S. 383.

<sup>3)</sup> siehe Anhang Ziff. Ia.

<sup>4)</sup> E. Garçon not. 1 und 4 zu Art. 430 nach R.G.Str. Bd. 49 S. 101, vergl. auch Löber S. 15.

<sup>5)</sup> siehe R.G.Str. Bd. 49, S. 101 u. 102. Der Entwurf von 1828 deckt sich im wesentlichen vollständig mit dem von 1830; siehe Anhang Ziff. Ib.

verträge über Bedürfnisse des Heeres zur Zeit des Krieges . . . entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der bestimmten Art erfüllt und dadurch zu einem Nachteil für das Heer Veranlassung gibt, hat wenn Fahrlässigkeit zugrunde liegt, Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten, sonst aber, in der Voraussetzung, daß keine staatsverräterische Absicht dabei obwaltet, Zuchthausstrafe verwirkt.“ In den Motiven<sup>1)</sup> ist zur Begründung ausgeführt: „Es ist ein Fall vorgekommen, der es zweifelhaft machte, welches Strafgesetz anzuwenden sei, wenn jemand einen mit dem Staate abgeschlossenen Lieferungsvertrag nicht gehörig erfüllt und dadurch Schaden verursacht. Auch beim Staat ist im allgemeinen kein Grund, von der Regel abzuweichen, daß solange keine Strafe stattfindet, als der Rechtsverletzung auf anderem Wege vorgebeugt oder sie ausgeglichen werden kann, ohne für die Sicherheit überhaupt gefährlich zu werden. Dabei wird es in gewöhnlichen Fällen sein Bewenden haben können. Doch zeichnen sich besonders zwei Lagen aus, in denen die Nichterfüllung von Lieferungsverträgen eine so gemeinschädliche Wirkung hervorbringt, daß der Entschädigungsanspruch sie nicht mehr aufzuwiegen vermag. Das ist z. Zt. des Krieges bei Lieferungen für das Heer . . . In jenem Falle kann nicht nur Zögerung, sondern auch sonst vertragswidrige Erfüllung zu den größten Verlusten für den Staat führen. Eine Lieferung schlechter Schuhe kann eine Schlacht verloren machen, wenn dadurch Kolonnen außerstand gesetzt sind, schnell zu marschieren und auf dem bestimmten Punkt einzutreffen. Liegt aber nicht eine landesverräterische Absicht zugrunde, so würde der Veranlasser solchen Nachteils ungestraft bleiben . . . Die überwiegende Größe des Schadens bedarf des Strafgesetzes zu seiner Abwendung . . . Aehnliche Bestimmungen hat der code pénal in Art. 430/433 . . . Das Verbrechen muß aber objektiv so weit ausgedehnt werden, als es gemeinschädlich wirkt.“

In mehreren, im Zeitraume der nächsten Jahre folgenden Entwürfen sind dann der Deliktstatbestand und die sich daran knüpfenden Folgen teils eingeschränkt, teils erweitert worden<sup>2)</sup>. So ist die Voraussetzung der Schadensentstehung nur für die fahrlässige Begehung des Delikts beibehalten, die Strafbarkeit lediglich für die Verletzung vertragsmäßiger Lieferungen — unter Streichung der vom Staate auferlegten Leistungen — festgesetzt und die Verfolgung des Delikts von dem Antrage der Verwaltungsbehörde unabhängig gemacht worden. Andererseits wurden die Bestimmungen auf den Fall des Notstandes ausgedehnt.

In dem preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 hat schließlich das Delikt in § 308 in einer Umgrenzung Aufnahme gefunden, in der es — abgesehen von einigen Ab-

<sup>1)</sup> Ges. Revision Bd. 15, S. 416 ff.

<sup>2)</sup> siehe Anhang Ziff. 1b 1—6.

änderungen rein redaktioneller Bedeutung<sup>1)</sup> und der durch die Verhältnisse gebotenen Miteinbeziehung der Marine — bis heute Gegenstand des Strafgesetzes geblieben ist. Es bestand im Rahmen des erwähnten Strafgesetzbuches nur für Preußen,<sup>2)</sup> ging aber in das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 und von diesem als § 329 in das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 über.

**III. Verwertung des Geschichtsmaterials.** Die Entwürfe sowie die Motive, Revisionsberichte und Beratungsprotokolle hierzu <sup>3)</sup> geben ein deutliches Bild über die in dieser Frage vom Gesetzgeber vertretene Rechtsauffassung in den einzelnen Phasen der Entwicklungsgeschichte und bieten so eine wertvolle Unterlage für die Auslegung der Gesetzesbestimmung. Die eingehende Wiedergabe dieser Entwicklungsgeschichte fällt nicht in den beabsichtigten Rahmen dieser Darstellung. Jedoch soll auf sie, insoweit sie für die Beurteilung mancher Fragen Bedeutung hat, im Einzelnen an entsprechender Stelle zurückgekommen werden.

<sup>1)</sup> vergl. Laß S. 26.

<sup>2)</sup> Anhalt-Bernburg und Oldenburg hatten es inhaltlich gleich in ihre Partikurlargesetzgebung übernommen; allen übrigen deutschen Strafgesetzbüchern war das Delikt unbekannt; vergl. Löber S. 12.

<sup>3)</sup> siehe die bei Laß Seite 20 zu N. 47 angegebene Literatur.